

***Dienstvereinbarung anlässlich der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse
im Rahmen der Umwandlung der Johann Wolfgang Goethe-Universität
in eine Stiftungsuniversität***

Präambel

Grundlage für diese Vereinbarung ist die zwischen der Dienststelle und dem Personalrat geschlossene Vereinbarung vom 14. Februar 2007.

1. Kündigungsschutz

Betriebsbedingte Kündigungen werden für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Wirksamwerden der Umwandlung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts ausgeschlossen für Beschäftigte, die zum 31.12.2007 Beschäftigte der Universität sind.

Für nach diesem Zeitpunkt eingestellte Beschäftigte gilt jeweils ein Kündigungsschutz für die Dauer von fünf Jahren, längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren seit dem Wirksamwerden der Umwandlung in eine Stiftung öffentlichen Rechts.

Dies gilt nicht, soweit die Beschäftigten einen zumutbaren Arbeitsplatz im Dienste des Landes Hessen oder einer Hochschule des Landes Hessen oder des Universitätsklinikums Frankfurt am Main AöR nicht annehmen oder eine unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses zur Stiftungsuniversität angebotene zumutbare vorübergehende Beschäftigung beim Land Hessen oder einer Anstalt, Körperschaft oder öffentlich-rechtlichen Stiftung des Landes Hessen ablehnen.

Die Dienststelle wird darauf hinwirken, eine entsprechende Regelung in den Tarifvertrag aufzunehmen.

2. Konzept für eine universitätsgerechte Personalentwicklung

Die Beteiligten dieser Vereinbarung werden bis zum 31.12.2007 eine Dienstvereinbarung „Rahmenkonzept Personalentwicklung“ abschließen, in der die Handlungsfelder künftiger Personalentwicklung – sowohl im Interesse der Beschäftigten als auch im Interesse der Universität – festgelegt und die weiteren Entwicklungsschritte verbindlich vereinbart werden.

3. Dienstvereinbarungen

Die Beteiligten dieser Vereinbarung vereinbaren die Weitergeltung aller (sich insbesondere aus dem „Kulturvertrag“, der „Örtlichen Ergänzungsvereinbarung zu Fragen der Arbeitszeit und Zeiterfassung 2004“ des Personalrats sowie aus dem damaligen Unterrichtungsschreiben gem. § 613 a BGB ergebenden) Regelungen und Zusicherungen, die für die Beschäftigten der damaligen Stadt- und Universitätsbibliothek, heute Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, anlässlich des Übergangs ihrer Arbeitsverhältnisse von der Stadt Frankfurt am Main

zum Land Hessen getroffen wurden. Diese werden auf Wunsch des Personalrats oder der Dienststelle in einer eigenen Dienstvereinbarung gefasst.

Die Beteiligten dieser Vereinbarung werden bis zum 31.12.2007 die mit dem Hauptpersonalrat mit Geltung auch für die Universität getroffenen Regelungen wie folgend genannt als eigene abschließen:

- „Rahmendienstvereinbarung zur Einführung und zum Betrieb der Datentechnik SAP R/3 an den hessischen Hochschulen und der Forschungsanstalt Geisenheim“ vom 25. August 1999
- „Regelung zur Einführung des integrierten Bibliothekssystems PICA bei den Hochschulen und Landesbibliotheken im Geschäftsbereich des HMWK“ vom 26 April 1995.

Die Beteiligten dieser Vereinbarung vereinbaren die Weitergeltung der Integrationsrichtlinie des Landes Hessen sowie entsprechend der Landesregelung die Fortführung der über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehenden Selbstverpflichtung, mindestens 6% Schwerbehinderte zu beschäftigen.

Sie werden ferner die erforderlichen Regelungen zur Fortführung der Wohnungsfürsorge für die Beschäftigten der Universität als Dienstvereinbarung vereinbaren. Die Dienststelle wird darauf hinwirken, dass die bislang genutzten Belegungsrechte auch künftig in dem Umfang zur Verfügung stehen wie dies für Bedienstete der anderen staatlichen Hochschulen des Landes gilt.

4. *Beschäftigungs- und Dienstzeiten*

Die Stiftungsuniversität wird die beim Land Hessen in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten bei einem Wechsel zur Stiftungsuniversität bis zum 31. Dezember 2017 so anrechnen, als ob diese Zeiten bei ihr zurückgelegt worden wären. Die Beteiligten wirken darauf hin, auf dieser Grundlage tarifvertragliche Regelungen zu schaffen.

5. *Weitere Entwicklung der Strukturen*

Eine Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bislang von Beschäftigten der Universität erbracht oder die üblicherweise von ihren Beschäftigten wahrgenommen werden, ist nicht Zielsetzung der Stiftungsuniversität. Im Falle einer Ausgliederung derartiger Arbeiten oder Aufgaben von der Stiftungsuniversität auf Gesellschaften des Privatrechts bzw. andere rechtsfähige oder nichtsrechtsfähige Stiftungen erfolgt eine Überleitung von Beschäftigungsverhältnissen nicht gegen den Willen der Betroffenen. Für Beschäftigte, die zum 31. Dezember 2007 als Beschäftigte des Landes Hessen an der Universität tätig sind, werden unabhängig vom rechtstechnischen Vollzug des Wechsels die tarif- und sonstigen arbeitsrechtlichen Regelungen sowie arbeitsrechtsspezifischen Regelungen des Hochschulrechts für die Dauer von mindestens acht Jahren dynamisch weiter angewendet. Andere als die in Satz 3 genannten Regelungen können dann zur Anwendung kommen, wenn dies mit den Tarifpartnern der Stiftungsuniversität

vereinbart wird. Die Dienststelle wird darauf hinwirken, entsprechende Regelungen in den Tarifvertrag aufzunehmen.

6. *Verschlechterungsverbot und Weiterentwicklung von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen*

Vergünstigungen, welche den Bediensteten der Universität als Landesbediensteten zustehen, stehen ihnen auch nach Wirksamwerden der Umwandlung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts zu.

Gute Erfahrungen anderer Universitäten bei der Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und dort getroffene Vereinbarungen und Regelungen werden zugunsten der Beschäftigten bei der Ausgestaltung künftiger Regelungen für die Stiftungsuniversität berücksichtigt.

7. *Teilhabe der Bediensteten an den Entscheidungsprozessen der Stiftungsuniversität*

Die Beteiligten dieser Vereinbarung sind sich einig, dass die Bediensteten der Universität durch demokratisch gewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Organen einer künftigen Stiftung als Mitglieder zu beteiligen sind.

Die Dienststelle wird sich dafür einsetzen, dass von den fünf vom Senat als Mitglieder des Hochschulrats vorzuschlagenden Personen eine durch die administrativ-technischen Vertreter im Senat vorgeschlagen wird.

Die Dienststelle wird sich weiter dafür einsetzen, in der künftigen Grundordnung der Universität das Recht des Personalrats aufzunehmen, eines seiner Mitglieder mit beratender Stimme in den Senat zu entsenden.

8. *Tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen*

Die Dienststelle und der Personalrat wirken auf eine tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen hin.

9. *Weiterer Regelungsbedarf*

Es besteht Einvernehmen, dass diesbezüglich gemäß der Vereinbarung vom 14. Februar 2007 verfahren wird.

10. *Fachbereich Medizin*

Sollte sich herausstellen, daß die Interessen der Beschäftigten der Universität im Fachbereich Medizin durch die Vereinbarung vom 14.2.2007 und diese Vereinbarung nicht hinreichend gewahrt sind, werden Dienststelle und Personalrat eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

11. In-Kraft-Treten / Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung unbefristet in Kraft.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2017. Mit der Kündigung ist ein Vorschlag für eine neue Dienstvereinbarung vorzulegen. Die Nachwirkung der Vereinbarung ist beschränkt auf zwei Jahre nach Wirksamkeit der Kündigung.

Unbeschadet des vorgenannten Absatzes vereinbaren die Parteien die Aufnahme von Verhandlungen bei heute nicht vorhersehbaren wesentlichen Änderungen in der Entwicklung der Universität.

Die Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung endet, falls die Umwandlung in eine Stiftungsuniversität durch den hessischen Landtag nicht im Jahre 2007 beschlossen wird; sie endet ferner mit Ausnahme der Ziffern 2 und 7 durch Erledigung, wenn das Gesetz zur Umwandlung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in eine Stiftungsuniversität entgegen dem derzeitigen Sachstand den Verbleib der ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen der Universität im unmittelbaren Landesdienst bestimmt. Die Erledigung tritt mit dem Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes ein.

Frankfurt am Main, denJuli 2007

.....
Prof. Dr. Rudolf Steinberg
Präsident

.....
Petra Buchberger
Vorsitzende des Personalrats